

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3113 –

Haltung der Bundesregierung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (SUR = Sustainable Use Regulation) vorgestellt, welcher die bisherige Richtlinie 2009/128/EG ersetzen soll. Die bisher gültige Richtlinie ermöglichte es den EU-Mitgliedstaaten, die Nationalen Aktionspläne (NAP) zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an die Erfordernisse ihrer landwirtschaftlichen Produktion möglichst praxistauglich anzupassen. Deutschland hat seinen NAP bisher nach Auffassung der Fragesteller erfolgreich und sachgerecht umgesetzt, denn gemessen am europaweit harmonisierten Risikoindikator HRI1 sind bis 2020 in Deutschland im Vergleich zum Referenzraum 2011 bis 2013 die Menge und das Risiko der eingesetzten Pflanzenschutzmittel um rund ein Drittel zurückgegangen (vgl. https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/05_HarmonisierteRisikoindikatoren/psm_HRI_node.html; sowie <https://www.iva.de/newsroom/neuigkeiten/pressemitteilung/iva-zum-pestizidatlas-schade-die-debatte-war-schon-weiter>). Dennoch plant die EU-Kommission rechtsverbindliche Ziele auf EU- und nationaler Ebene zur Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent bis 2030 vorzugeben. Im Rahmen des europäischen Green Deals und der verfolgten „Farm-to-Fork-Strategie“ soll neben den neuen, rechtsverbindlichen Zielen zur Verwendung der Pflanzenschutzmittel auch ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln in sogenannten sensiblen Bereichen, wie beispielsweise städtischen Grünflächen, Gärten und Parks sowie Sportplätzen, eingeführt werden (https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides_en).

1. Plant die Bundesregierung, im Rat der Europäischen Union den Kommissionsvorschlag vom 22. Juni 2022 für eine Verordnung zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ohne Einschränkungen zu unterstützen, oder sieht die Bundesregierung Anpassungsbedarfe beim Kommissionsentwurf vom 22. Juni 2022, und welche Verbesserungen wünscht und erwartet die Bundesregierung ggf.?

Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung das Bestreben der EU-Kommission, den Pflanzenschutz auf EU-Ebene weiter zu harmonisieren.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf einer Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält zahlreiche Vorgaben und ist sehr umfangreich. Eine Positionierung zu den einzelnen Punkten ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Folgenabschätzungen (Impact Assessments) zu den im Verordnungsentwurf genannten Reduktionszielen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz sind der Bundesregierung bekannt?

Die Europäische Kommission veröffentlichte begleitend zur Vorlage des Verordnungsentwurfs eine eigene Folgenabschätzung. Zu den Auswirkungen der Umsetzung der Strategien des Europäischen Green Deals hat zudem die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission, das Joint Research Centre, im Juli 2021 einen Bericht vorgelegt. Darüber hinaus haben weitere Interessengruppierungen, Forschungsstellen und verschiedene Universitäten eigene Studien zu den Folgen der Umsetzung des Green Deals publiziert.

- a) Was ist das geringste Reduktionsziel, das nach Kenntnis der Bundesregierung für Deutschland nach Maßgabe des Verordnungsentwurfs festgelegt werden kann, hat die Bundesregierung bereits Pläne für ein nationales Reduktionsziel für Deutschland, wenn ja, welche, und unterstützt die Bundesregierung die im EU-Entwurf genannte präferierte Option 3 zur Zielerreichung (https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-06/pesticides_sud_eval_2022_reg_2022-305_en.pdf; S. 12)?

Die Berechnungen zu den Reduktionszielen des Verordnungsentwurfs sind noch nicht abgeschlossen.

- b) Wie viel Hektar Nutzfläche sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland betroffen, und wie viel Hektar davon sind Acker- beziehungsweise Grünlandflächen?

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Reduktionsziele der Farm-to-Fork-Strategie bzw. der Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln haben das Ziel, die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln insgesamt zu reduzieren. Welche Flächen in Deutschland in welchem Ausmaß betroffen sind, ist Gegenstand der anlaufenden Verhandlungen auf EU-Ebene.

- c) Wie hoch werden nach Kenntnis der Bundesregierung die ggf. entstehenden Ertragseinbußen bei Umsetzung der Reduktionsziele für die Kulturpflanzen Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Kohl, Möhren, Spargel, Zwiebeln, Äpfel und Wein sein, und welche Auswirkungen wird dies nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. auf die inländischen Nahrungsmittelpreise sowie den Selbstversorgungsgrad bei den aufgezählten Kulturpflanzen haben?

Die Auswirkungen der Umsetzung der Reduktionsziele sind nicht isoliert, sondern insbesondere im Kontext der flankierenden Maßnahmen zur Stärkung des integrierten Pflanzenschutzes zu beurteilen. Eine belastbare Abschätzung von Ertragsveränderungen bei den in der Frage genannten einzelnen Kulturen ist zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht möglich.

- d) Welche Effekte sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umsetzung der Reduktionsziele auf die Import- und Exportmengen der unter Buchstabe c genannten Kulturpflanzen zu erwarten, und sind darüber hinaus Auswirkungen auf die globale Ernährungssituation nach Kenntnis der Bundesregierung zu erwarten?

Eine belastbare Abschätzung ist zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht möglich.

- e) Welche konkreten Effekte sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Umsetzung der Reduktionsziele auf die Biodiversität und die Klimawirkung der landwirtschaftlichen Produktion in Deutschland zu erwarten, und in welchem Zeitraum werden diese konkreten Effekte nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. messbar sein?

Da die Geschwindigkeit von Veränderungen in der Natur von vielen unterschiedlichen und nicht vorhersehbaren Faktoren, wie z. B. dem Voranschreiten der Klimakrise, abhängt, können über die betreffenden Zeiträume keine Aussagen getätigt werden.

Es werden keine direkten Auswirkungen infolge der Umsetzung der Reduktionsziele auf den Kohlendioxid-Ausstoß und damit auf das Klima erwartet.

- f) Plant die Bundesregierung finanzielle Entschädigungen für die Nutzungseinschränkungen im Rahmen des Totalverbots für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in sogenannten sensitiven Gebieten, die nach Einschätzung der Fragesteller circa 10 Prozent der deutschen Agrarfläche und sowohl konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe betreffen, und wenn ja, welche?

Eine Positionierung zu den vorgeschlagenen Verboten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in den sogenannten ökologisch sensiblen Gebieten ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

- g) Welche alternativen Bekämpfungsmethoden mit demselben Wirkungsgrad stehen den Betreibern und Eigentümern von Sportplätzen und Sportflächen des Spitzen- und Breitensports in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung zukünftig zur Verfügung, und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren der Bedarf an Pflanzenschutzmitteln für die Pflege von Sportplätzen und Sportflächen im Spitzen- und Breitensport?

Im Bereich von Sportplätzen und -flächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bereits heute stark eingeschränkt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Pflege auch ohne Pflanzenschutzmittel möglich ist.

3. Plant die Bundesregierung, zusätzliche qualitative Kriterien für die zulässige Menge von Pflanzenschutzmitteln einzuführen, um die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln praxistauglich zu verfolgen, weil die Menge der verwendeten Pflanzenschutzmittel pro Jahr variiert und von einer Vielzahl von (lokalen) Faktoren, wie beispielsweise Schaderregerbefall und Witterung, abhängt, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung wird hierzu zunächst Vorschläge der EU-Kommission abwarten.

- a) Plant die Bundesregierung, den Einsatz von innovativen Technologien in landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern, um Reduktionsziele ohne Effektivitäts- und Ertragsverluste zu erreichen, beispielsweise durch Drohnen und Teilflächenapplikationen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen des „Investitionsprogramms Landwirtschaft“ die Verwendung innovativer Technologien in landwirtschaftlichen Betrieben.

Förderfähig sind u. a. auch bestimmte Pflanzenschutzgeräte zur exakten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, die eine besonders umweltschonende Ausbringung (z. B. verlustmindernde Pflanzenschutzgeräte, Tunnelsprühgeräte) ermöglichen.

Mit dem „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ werden landwirtschaftliche Betriebe gezielt gefördert, die in moderne Technologien investieren wollen, um mehr Klima-, Natur- und Umweltschutz umzusetzen. Für dieses Programm stehen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 816 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Drohnen kann derzeit nur im Kronenbereich von Wäldern und in Weinbergsteillagen genehmigt werden. Eine Erweiterung erfordert eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes. Dies wird derzeit nicht angestrebt.

- b) Plant die Bundesregierung die Unterstützung von Entwicklung und Einsatz moderner risikoarmer (Low Risk), insbesondere biologischer, Pflanzenschutzmittel und die Förderung von Maßnahmen zur Risikominimierung für Landwirte, damit diese hochwirksamen Pflanzenschutzmittel in geringeren Mengen und mit risikoreduzierenden Methoden einsetzen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Entwicklung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird von der Bundesregierung nicht gefördert. Dies ist Aufgabe der Wirtschaft und der Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken und ambitioniert zu reduzieren.

Neben den genannten Maßnahmen zur Risikominimierung (auf die Antwort zu Frage 3a wird verwiesen) unterstützt die Bundesregierung im Rahmen verschiedener Forschungsprogramme zahlreiche weitere Projekte zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln. Den einzelnen Programmen zugeteilt betragen im Zeitraum 2017 bis 2023 die Fördersummen der Projekte:

- Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): 49 186 087 Euro,
- Innovationsfonds Forschung für Innovationen in der Landwirtschaft der Landwirtschaftlichen Rentenbank: 3 488 198 Euro,

- Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank: 5 489 432 Euro,
- Entscheidungshilfebedarf BMEL: 2 265 130 Euro,
- Modell- und Demonstrationsvorhaben: 7 590 677 Euro,
- Ackerbaustrategie: 14 960 886 Euro,
- EU-Forschung: 540 508 Euro,
- Digitalisierung in der Landwirtschaft: 20 400 828 Euro,
- Bundesprogramm Ökologischer Landbau: 31 572 354 Euro,
- Eiweißpflanzenstrategie: 2 261 057 Euro,
- Internationale Forschungskooperationen: 451 936 Euro.

